

# KYUDOJO STUTTGART e.V.

## BEITRAGSORDNUNG

### §1 Beitragsarten, Aufnahmegebühr und Nutzungsgebühren

Beiträge werden nach der Art der Mitgliedschaft unterschieden:

- Voll-Beitrag für aktive Mitglieder
- Familien-Voll-Beitrag für aktive Mitglieder
- Reduzierter Beitrag für aktive Mitglieder
- Beitrag für passive (fördernde) Mitglieder

#### a) Voll-Beitrag

Jedes Mitglied, dass an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins (Training, Wettkämpfe, Seminare, usw.) teilnimmt bzw. keinen Antrag auf reduzierte oder passive Mitgliedschaft gestellt hat ist ein aktives Mitglied. Aktive Mitglieder bezahlen den Voll-Beitrag.

#### b) Familien-Voll-Beitrag

Der Familien-Voll-Beitrag ist ein Voll-Beitrag für Mitglieder die verheiratet sind oder in eheähnlichen Gemeinschaften leben. Der Beitrag für Kinder der Mitglieder ist im Familienbeitrag enthalten.

Der Familien-Voll-Beitrag wird vom Vorstand nach Prüfung eines formlosen Antrags des Mitglieds gewährt. Er wird wirksam ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres oder direkt beim Eintritt in den Verein.

#### c) Reduzierter Beitrag

Die Bedingungen für den reduzierten Beitrag für aktive Mitglieder sind:

- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren mit Stichtag 1. Januar.
- Mitglieder im Rentenstand
- Mitglieder mit einem Härtefall (z.B. Arbeitslosigkeit)

Der reduzierte Beitrag wird vom Vorstand nach Prüfung eines formlosen Antrags des Mitglieds und ggf. Nachweis der Berechtigung gewährt. Er wird wirksam ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres oder direkt beim Eintritt in den Verein.

#### d) Passiver Beitrag

Die Bedingungen für den passiven Beitrag sind: Keine aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins (Training, Wettkämpfe, Seminare, usw.).

Der passive Beitrag wird vom Vorstand nach Prüfung eines formlosen Antrags des Mitglieds gewährt. Er wird wirksam ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres oder direkt beim Eintritt in den Verein.

Passive (fördernde) Mitglieder haben Rederecht aber kein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins.

#### e) Für die Nutzung vereinseigener Anlagen oder die Anmietung von Hallen oder Gelände für Sportveranstaltungen kann eine Nutzungsgebühr für die teilnehmenden Mitglieder erhoben werden, die unabhängig vom Beitrag ist.

#### f) Bei Eintritt in den Verein oder bei einem Wechsel vom passiven Beitrag zum aktiven Beitrag, bei Eintritt nach dem 1.1.2008, ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## §2 Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsgebühren

- 1) Beiträge, Aufnahmegebühren, und Nutzungsgebühren werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Beiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsgebühren für die nächsten Kalenderjahre fest. In Ausnahmefällen kann eine Festlegung für das laufende Jahr beschlossen werden.

## §3 Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsgebühren

- 1) Beiträge für ein Kalenderjahr sind Ende Februar fällig.
- 2) Nutzungsgebühren werden nach der Mietdauer oder in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres abgerechnet.
- 3) Beiträge und Nutzungsgebühren werden im Lastschriftverfahren von den Mitglieder eingezogen.  
Die Gebühren der Bank für eine nicht durchführbare Lastschrift können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.  
Können Beiträge oder Nutzungsgebühren nicht eingezogen werden, erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf das Vereinskonto.
- 4) Neue Mitglieder bezahlen ab dem Tag der Mitgliedschaft für jeden Mitgliedsmonat des Jahres 1/12 des Jahresbeitrags.